

Gerhard Schmid

## Archivarische und bibliothekarische Verfahren der Nachlassbearbeitung

Bei den nachfolgenden Ausführungen kann es nicht um eine erschöpfende Behandlung des Themas gehen. Es sollen einige Thesen zu damit zusammenhängenden grundsätzlichen und praktischen Problemen behandelt werden.

### I.

Nachlässe gehören zum Archivgut. Die wesentlichen Merkmale, aus denen sich diese Eigenschaft ableitet, sind ihr Entstehungszusammenhang als funktionsgebundene Dokumentation und ihr Funktionswandel zur historischen Quelle. Das sind Merkmale, die vom Grundsatz her konstitutiv für alle Arten von Archivgut zu gelten haben. Sie treffen auch auf alle Arten von Nachlässen zu.

Unter uns Archivaren besteht über diese grundsätzliche Aussage Einigkeit. Wir gehen davon aus, dass Nachlässe oder Persönliche Archivbestände als dokumentarischer Niederschlag im Zuge der Tätigkeit von Personen auf unterschiedlichen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens, bei der Verfolgung unterschiedliche Ziele, Aufgaben und Interessen entstehen. Für die betreffende Person erfüllt das bei ihr erwachsene Schriftgut die Funktion eines internen Arbeitinstruments und der Gedächtnisstütze. Wenn es diese interne Funktion – spätestens mit dem Tode des Nachlassers – verloren hat, kann es, in Abhängigkeit von dessen Bedeutung, allgemeines historisches Interesse gewinnen und damit von Registraturgut zu Archivgut persönlicher Herkunft werden.

Über diese archivwissenschaftlich fundierten Aussagen hat es Auseinandersetzungen zwischen Archivaren und Bibliothekaren gegeben, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Die für lange Zeit maßgebliche bzw. nicht in Frage gestellte Unterscheidung von Archiv- und Bibliotheksgut nach dem rechtlichen oder literarischen „Endzweck“, wie sie von Striedinger 1926 vorgenommen wurde,<sup>1)</sup> ist wissenschaftlich obsolet und hier nur zu erwähnen, weil sie im Bibliotheksbereich noch immer „nachspukt“. Sie ist erledigt durch die seit den fünfziger Jahren geführte Diskussion, in der von archivarischer Seite die Wortmeldungen von Meisner, Flach und Schmid, von bibliothekarischer die von Hoffman, Lülfi und Teitge zu nennen sind.<sup>2)</sup>

Eine „Einigung“ ist dabei nicht zustande gekommen. Dies liegt wohl vor allem daran, dass man gegenseitig zu wenig Kenntnis von den wissenschaftlichen Grundlagen der anderen Seite genommen hat. Die Entwicklung des modernen Archivgutbegriffs in der Archivwissenschaft seit den fünfziger Jahren ist unter Bibliothekaren weitgehend unbekannt bzw. unverständlich geblieben. Hinderlich war auch, dass die Diskussion unsinnigerweise mit Fragen der Zuständigkeit verbunden wurde und dadurch „Besitzängste“ verursachte. Es sollte aber überhaupt nicht um solche Fragen, sondern um die angemessenen Verfahren der Bearbeitung gehen. Wir Archivare haben dazu eine klare Position zu vertreten:

## II.

Die Verfahren der Nachlassbearbeitung sind aus der Eigenschaft als Archivgut abzuleiten. Nachlässe müssen nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen und sollten mit archivpraktischen Methoden bearbeitet werden. Das gilt nach archivarischer Auffassung für Nachlässe von Staatsmännern, Politiker, Beamten und Unternehmern, wie sie vorwiegend in Archiven verwahrt werden, ebenso wie für Nachlässe von Wissenschaftlern, Dichtern, Schriftstellern und anderen Künstlern, die den Schwerpunkt der Nachlassüberlieferung in Bibliotheken und Literaturarchiven bilden. Die Bearbeitung muss im Prinzip nach den gleichen Verfahren und Regeln erfolgen, die dann je nach dem Tätigkeitsbereich des Nachlassers differenziert anzuwenden sind.

Die Wirklichkeit sieht jedoch anders aus. In den Bibliotheken, die schon lange vor den Archiven ihre Aufmerksamkeit auch auf Nachlässe gerichtet haben, sind Verfahren der Nachlassbearbeitung entwickelt und traditionell verfestigt worden, die von den Methoden der bibliothekarischen Katalogisierung ausgegangen sind und sich erheblich von archivarischen Prinzipien und Methoden unterscheiden. Dies macht sich bis heute bemerkbar, auch in den in der letzten Zeit erschienenen Regelwerken.<sup>3)</sup> Im Rückblick auf die Entwicklung der Fachdiskussion zeigt ihre vergleichende Betrachtung neben deutlichen Unterschieden aber auch eine Annäherung in bestimmten Punkten, die zu weiterem Erfahrungsaustausch anregen kann. Einen Hinweis in dieser Richtung gibt schon die Tatsache, dass sich auch Bibliothekare den Begriff des Literatur**archivs** zu eigen gemacht haben. Nicht uninteressant ist es in diesem Zusammenhang auch, wenn in den bibliothekarischen Regeln über „Einsatz der Datenverarbeitung bei der Erschließung von Nachlässen und Autographen“ (Dbi- Materialien 108. Berlin 1991) der Terminus „Körperschaftliche Nachlässe“ auftaucht (S.95). Gemeint sind die Registraturen von allen möglichen Organisationen, Institutionen, Unternehmen usw. (S.52; Behörden werden nicht ausdrücklich genannt), die also auf eine Stufe mit persönlichen Nachlässen gestellt erscheinen. Per Analogie werden damit auch die letzteren als Registraturgut und potentielles Archivgut qualifiziert.

Im Vergleich der 1997 erschienenen RNA mit den vorhergehenden bibliothekarischen Regeln lassen sich interessante Entwicklungen feststellen. Von Bedeutung ist insbesondere, dass die RNA nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, als Sonderregel zu den RAK-WB gefasst worden sind – sie bilden ein selbstständiges, davon getrenntes Regelwerk. Kleine terminologische Beobachtungen deuten auf ein Nachdenken in archivarische Richtung, so wenn der Begriff der „Katalogisierung“, offenbar weil er zutreffender Weise als zu eng betrachtet wird, durch den archivarischen Erschließungsbegriff ersetzt wird. Bei der Vorbereitung der RNA ist auch zum ersten Mal im Unterausschuss für Nachlasserschließung der DFG ein Vertreter der Archive beigezogen worden. (Dr. Taddey, Ludwigsburg).<sup>4)</sup> Seine Einwirkungsmöglichkeiten waren freilich beschränkt, zumal in die RNA der gesamte Abschnitt „Richtlinien Nachlässe und Autographen“ aus den seit langem vorhandenen „Richtlinien Handschriftenkatalogisierung“ nahezu unverändert übernommen worden ist. Problematisch dabei ist, dass das Ergebnis nun für die DFG die Grundlage für die Genehmigung von Förderungsanträgen bildet.

In den folgenden Punkten werden die Probleme der einzelnen Bereiche des Erschließungsprozesses ins Auge gefasst.

### III.

Den Ausgangspunkt jeder Nachlassbearbeitung bildet das archivarische Provenienzprinzip als Grundprinzip der Bestandsbildung. Es wird heute, im Ergebnis der seit den fünfziger Jahren geführten Diskussion, auch in den Bibliotheken zugrundegelegt und angewandt. Dabei gibt es aber eine Reihe von Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten, und nicht zuletzt eine unterschiedliche Aufmerksamkeit auf die mit der Bestandsbildung zusammenhängenden Probleme.

In den Archiven fanden intensive Diskussionen statt, bei denen klargelegt wurde,  
– was genau im allgemeinen und speziell im Falle der Nachlässe unter archivarischer Provenienz zu verstehen ist;  
– dass das Provenienzprinzip kein starres, unverrückbares Gesetz ist, sondern dass es aus dem richtigen Verständnis seiner Wurzeln und seiner Funktion heraus je nach den Gegebenheiten flexibel und differenziert gehandhabt werden kann, ja muss.  
Die Ergebnisse haben zum Beispiel Niederschlag gefunden in den Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen, die 1964 in den Archiven der DDR eingeführt worden sind.<sup>5)</sup> Hier finden sich auch Regeln für die Bildung von zusammengefassten Beständen und für die Abgrenzung der Bestände von Vorgängern zu Nachfolgern; hier wird insbesondere der Begriff der „unerheblichen Provenienz“ eingeführt. In den Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen des Goethe und Schiller Archivs (vgl. Anm. 3) ist eine Umsetzung für die speziellen Probleme der Nachlassbearbeitung erfolgt.

In den Bibliotheken ist diese Diskussion kaum zur Kenntnis genommen worden. Der Grundsatz, dass Provenienzen nicht getrennt werden dürfen, ist zwar auch hier anerkannt. Heute werden Nachlässe in den Bibliotheken sicher nicht mehr aus der Grundlage des Autorenprinzips auseinandergerissen und in übergreifende Autographensammlungen eingeordnet. Aber es besteht doch oft Unklarheit darüber, wie denn die Provenienz zu definieren sei, die man zu wahren hat und nicht trennen soll. Hier haben sich zuweilen noch Missverständnisse erhalten, die es in der Frühzeit des Provenienzprinzips auch in den Archiven gegeben hat. Zuweilen wird die Provenienz als Absender- (Autor-) Zusammenhang missverstanden. Andererseits wird sie nicht selten im Sinne der Abgabeprovenienz interpretiert, was gerade bei Nachlässen zu problematischen Folgerungen führen kann. Kaum ein Nachlass gelangt ja in „ungestörter“ Form, so wie er beim Tode des Nachlassers ausgesehen hat, ins Archiv oder in die Bibliothek. In der Regel bleibt er kürzere oder längere Zeit im Besitz und Verwaltung von Nachkommen oder Nachlassverwaltern, die ihn andererseits durch gesammelte Briefe des Nachlassers und mancherlei Materialien über ihn anreichern, andererseits aber auch durch Schenkung von Autographen an Verehrer und Sammler reduzieren. Nachlässe wurden und werden so in der Überlieferungsgeschichte vielfach teils mit fremden Provenienzen und Sammlungsgut vermischt, teils – was wesentlich einschneidender ist – zersplittert. Als Normalfall der Nachlassüberlieferung erscheint so der angereicherte Teilnachlass.

Wir Archivare haben einen Vorsprung an Kompetenz im Umgang mit den Problemen, die sich aus dieser Situation ergeben. Die RNA gehen darauf gar nicht ein. Der Begriff der Provenienz kommt hier überhaupt nur an zwei Stellen vor:  
– auf S. 8 (im Rahmen der übernommenen Teile aus den „Richtlinien Handschriftenkatalogisierung“), wo die Aufstellung von Nachlässen nach dem Provenienzprinzip als Grundsatz gefordert wird,

– und auf S.41, wo es um Informationen über die Provenienz als Verzeichnungsangabe geht. In der Fülle der Verzeichnungsangaben (bibliothekarisch gesprochen: Beschreibungskategorien) ist die Frage nach der „echten“ Provenienz nirgends vorgesehen; ihre ggfs. Virtuelle Wiederherstellung ist nirgends erörtert

#### IV.

Bei den Verfahren zur inneren Ordnung von Nachlassbeständen gibt es in der Praxis der Archive und Bibliotheken vergleichbare Verfahrensweisen. Grundlage ist hier wie da ein Ordnungsschema, mit dem das überlieferte Nachlassmaterial in mehrere Hauptgruppen gegliedert wird. Unterschiede gibt es in deren Abfolge und Abgrenzung wie in ihrer weiteren Untergliederung.

Als Hauptgruppen des Ordnungssystems werden in weitgehender Übereinstimmung die Werkmanuskripte des Nachlassers und seine Korrespondenzen betrachtet. Für Archivare ist dabei selbstverständlich, dass die Gruppe der Werkmanuskripte, soweit sie überhaupt in Frage kommt, nicht in jedem Falle am Anfang zu stehen hat; die Berechtigung dazu ist nur gegeben, wenn die „Produktion“ von Werken die Haupt- oder zumindest eine wesentliche Beschäftigung des Nachlassers gewesen ist. Auf diesen Gesichtspunkt wird auch in den RNA ausdrücklich hingewiesen (S.10). Für die in vielerlei Gestalt auftretende übrige Nachlassüberlieferung, die von beruflichen und persönlichen Akten über Lebensdokumente verschiedener Art bis zu Sammlungen von und über den Nachlasser reichen kann, gibt es unterschiedliche Gliederungsvorschläge, die sich meist an den Unterschieden der vorhandenen Überlieferung orientieren.

Allgemein durchgesetzt hat sich die Überzeugung, dass es im Interesse der bestmöglichen Benutzbarkeit richtig und gegebenenfalls notwendig ist, zugunsten des gewählten Schemas Eingriffe in den vorgefundenen, in aller Regel unsystematisch und bruchstückhaft angelegten Ordnungszustand vorzunehmen. Andererseits darf das Ordnungsschema mit seinen Haupt- und Untergruppen aber einem gegebenen Nachlass nicht mechanisch übergestülpt werden. Überlieferte Ordnungsansätze, die auf Absichten und Ansichten des Nachlassers schließen lassen, müssen erkennbar bleiben.

Zum Umgang mit überlieferten Ordnungsstrukturen nur ein Beispiel: bei den Vorschlägen zur Ordnung von Briefen wird in aller Regel davon ausgegangen, dass getrennte, in sich alphabetisch geordnete Untergruppen für eingegangene und ausgegangene Briefe gebildet werden. Wenn der Nachlasser aber Eingänge und Ausgänge zusammengelegt oder seine Korrespondenzen nicht alphabetisch, sondern chronologisch abgelegt hatte, wird man das natürlich unbedingt so belassen. Und wenn – ein anderes Beispiel – ein Autor die Gewohnheit hatte, seinen Briefwechsel oder Teile davon nach sachlich-inhaltlich bestimmten Vorgängen zu ordnen, so darf das sicher nicht in alphabetisch geordnete Eingangs- und Ausgangsserien umgeordnet werden. In einem solchen Fall macht sich eben bemerkbar, dass bei den Hauptgruppen der gängigen Ordnungsvorschläge unvermeidlich Überschneidungen auftreten, da sie teils nach Schriftstückarten, teils nach inhaltlich-thematischen Gesichtspunkten gebildet sind.

Als Archivare sind wir gewohnt, auf die Einzelprobleme der Ordnung eines Bestandes besondere Aufmerksamkeit zu richten. In den Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen des Goethe- und Schiller-Archivs etwa beschäftigen sich nicht weniger als 61 Paragraphen mit allen Einzelheiten der inneren Ordnung von literarischen Nachlässen. In den bibliothekarischen Regelwerken und wohl auch in der Praxis der Handschriftenabteilungen in

den Bibliotheken wird die Ordnung der Nachlassbestände dagegen – wie die Bestandsbildung – nur am Rande thematisiert. In dem in die RNA übernommenen Teil der „Richtlinien Handschriftenkatalogisierung“ wird nur kurz eine Nachlassordnung nach den Hauptgruppen Werkmanuskripte, Korrespondenzen, Lebensdokumente und Sammlungen beschrieben. Genauere Erläuterungen werden nicht gegeben, weitere Probleme nicht erörtert.

## V.

Erhebliche Unterschiede zwischen archivarischen und bibliothekarischen Verfahren gibt es im Bereich der Verzeichnung. Im Kern leiten sie sich her von den unterschiedlichen Gegenständen, mit denen es Archive und Bibliotheken auf ihrem jeweiligen Hauptarbeitsgebiet zu tun haben und auf die wir uns an diesem Punkte zurückbesinnen müssen:

– Im Archiv steht der funktional gewachsene Provenienzzusammenhang eines Bestandes im Mittelpunkt. Das einzelne Archivale definiert sich zum einen aus seinem Bezug auf den Registraturbildner, beim Nachlass also auf die Person des Nachlassers, („Vertikalbindung“), und zum anderen aus dem Zusammenhang mit anderen Archivalien gleicher Provenienz („Horizontalbindung“). Diese Bezüge laufen gewissermaßen bei jeder Verzeichnung ergänzend und erläuternd mit.

– Gegenstand einer bibliothekarischen Katalogisierung ist das einzelne Buch bzw. literarische Werk, das isolierte Einzelstück. Die dazu erfassten Angaben müssen erschöpfend und aus sich heraus verständlich sein.

Die genannten Unterschiede wirken sich deutlich aus in der Systematik der Verzeichnungshilfsmittel, in ihrer Gestaltung und in ihrer unterschiedlichen Gewichtung:

– Das primäre Hilfsmittel im Archiv ist das bestandsgebundene Findbuch. In ihm wird die gegebene Bestandsgliederung und -untergliederung im System abgebildet; das einzelne Archivale findet sich unter entsprechenden Hauptgruppen-, Gruppen- und Untergruppen-Überschriften, die zu seinem Eintrag hinführen, dort aber nicht wiederholt zu werden brauchen. Das Findbuch ist „lesbar“, es vermittelt den Zusammenhang der Überlieferung eines Bestandes. Bestandsübergreifende Hilfsmittel sind im Archiv sekundär. Sie umfassen – jedenfalls in der „Vor- EDV-Zeit“ – jeweils nur Teile der einzelnen Bestände (Beispiel: übergreifendes Briefregister über alle Bestände im Goethe- und Schiller-Archiv). Durch den Einsatz von Datenbanken werden sie im Prinzip für den gesamten Inhalt der Bestände machbar, ohne die Findbücher als primäre Hilfsmittel zu ersetzen.

– Das primäre Hilfsmittel in der Bibliothek ist der Katalog. Er geht von der einzelnen, in sich selbstständigen Katalogaufnahme aus; in der „Vor- EDV- Zeit“ erfolgt sie in Gestalt der Karteikarte, die – nach Verfasser, Schlagwort, Chronologie, Briefempfänger usw. – in unterschiedliche Kataloge eingeordnet werden kann. Der provenienzgemaß angelegte Nachlasskatalog erscheint in diesem Zusammenhang als ein weiteres, hinter dem alphabetischen Verfasserkatalog rangierendes, also sekundäres Hilfsmittel. Das ist richtig und konsequent für Bücher, aber problematisch für Nachlassschriftgut, bei dem der Provenienzzusammenhang – die Vertikal- und Horizontalbindung im obengenannten Sinne – stets mitgedacht werden muss.

In den RNA sind Ansatzpunkte in dieser Richtung festzustellen. Dennoch bleibt in inhaltlicher wie nicht zuletzt in terminologischer Hinsicht ihre Ableitung aus den Regeln für die bibliothekarische Einheitsaufnahme deutliche erkennbar. Dabei wirkt sich auch aus, dass

die RNA schon von ihrer Entstehung her auf die Zentraldatei der Autographen in der Staatsbibliothek Berlin ausgerichtet waren, für die – wie schon die Bezeichnung sagt – der Provenienzzusammenhang allenfalls eine untergeordnete Rolle spielt. Die RNA wenden dementsprechend den eindeutig formalisierbaren, für die Titelaufnahme von Büchern maßgebenden Kategorien von Autor und Werk besondere Aufmerksamkeit zu. Allerdings findet nun auch die Tatsache Berücksichtigung, dass diese Kategorien bei manchen kaum formalisierbaren Teilen der Nachlassüberlieferung eine untergeordnete Rolle spielen oder überhaupt irrelevant sind.

In dieser Hinsicht markieren die RNA einen wesentlichen Fortschritt gegenüber früheren Normierungsvorschlägen von bibliothekarischer Seite. Ein sehr ausführliches, für die österreichischen Literaturarchive bestimmtes Modell hatte 1988 Christoph König vorgelegt.<sup>6)</sup> Die Absicht dabei war, eine unmittelbare Anwendbarkeit der RAK-WB auf Nachlässe nachzuweisen. Das musste misslingen. Die RNA bieten demgegenüber, trotz der dargestellten Defizite im Bereich der archivischen Bestandsbildung und Ordnung – oder vielleicht auch deswegen –, Ansatzpunkte zu einer interdisziplinären Diskussion, die für beide Seiten fruchtbar sein könnte.

## VI.

Die Möglichkeiten, die mit der elektronischen Datenverarbeitung geboten sind, lassen eine solche Diskussion sinnvoll, aber auch besonders notwendig erscheinen. Zuweilen trifft man auf die Vorstellung, dass die Probleme, von denen hier die Rede ist, durch den Einsatz von Datenbanken in den Hintergrund treten könnten oder ganz irrelevant würden. Gerade das Gegenteil scheint mir der Fall zu sein: Sie bleiben nach wie vor auf der Tagesordnung, und wir erhalten jetzt Hilfsmittel, um sie noch besser und vielseitiger zu lösen. Bei einem ernsthaften Austausch zwischen Archivaren und Bibliothekaren wird sehr schnell sichtbar werden, dass die hier oder da im Vordergrund stehenden Aspekte, von der Seite der wissenschaftlichen Benutzung aus betrachtet (auf die es ja schließlich ankommt), jeder für sich berechtigt sind, aber jeweils nur die halbe Wahrheit darstellen:

– Einerseits müssen wir als Archivare immer wieder betonen, dass es auch bei der Nachlassbearbeitung mit Hilfe der EDV darauf ankommt, den Provenienzzusammenhang zu erfassen und sichtbar zu machen. Es geht um mehr und anderes, als um die Möglichkeit, isolierte Einzellinformationen „anzuklicken“. Ein Brief ist eben nicht nur Autograph seines Verfassers, auch wenn dieser noch so berühmt ist, sondern zugleich Teil einer Korrespondenzbeziehung – und Bestandteil einer Überlieferung, die beim Empfänger zusammenwächst. Das einzelne Archivale ist nur im Ensemble, im Ordnungssystem des provenienzmäßig gebildeten Archivbestandes richtig und vollständig erschlossen, und der Benutzer muss die Möglichkeit haben, dieses Ensemble im Findbuch sequentiell zu überblicken – mit Hilfe eines Datenspeichers oder in Form des Ausdrucks.

Andererseits ist auch das Benutzungsinteresse legitim und in der Praxis wirksam, das auf den Verfasser von Werken, Briefen und anderen Dokumenten fokussiert ist und diese unabhängig von ihrer archivischen Provenienz, über die Grenzen der Bestände hinweg, vollständig erfassen möchte. Das ist nun mit Hilfe der EDV in einem Ausmaß möglich, das früher undenkbar war. Die Zentraldatei der Autographen macht das deutlich.

Die EDV bietet aber, über den Verfasser hinaus, eine Vielzahl weiterer Ordnungs- und Zugriffsmöglichkeiten. Wir können uns nun bei der Bestandsordnung, bei Störungen oder

Widersprüchen im Ordnungssystem, aus der linearen Alternative „Umordnen oder Verweis bzw. Mehrfachverzeichnung“ lösen; im Extremfall ist es sogar denkbar, den überlieferten Zustand überhaupt unverändert zu lassen und die Ordnung nach dem vorgesehen System „nur“ virtuell vorzunehmen. Bei der Bestandsbildung kann das Anliegen, eine zersplitterte Provenienz „auf dem Papier“ wieder zu vereinigen, durch die Möglichkeit einer virtuellen Ausführung zumindest befördert werden.

Im Ergebnis kann wohl festgestellt werden, dass die Möglichkeiten der EDV auch geeignet sind, einige Spannungen und Verspannungen aus der Konkurrenz zwischen archivarischen und bibliothekarischen Verfahren herauszunehmen. Ein gewisses Umdenken von archivarischer Seite kann dazu beitragen. Zuvor hatten wir schon an verschiedenen Stellen festgestellt, dass sich die bibliothekarischen Regeln in Richtung auf archivarisches Denken bewegt haben. Es wäre Wohl an der Zeit, dass sich kompetente Vertreter beider Seiten zusammenfinden, um sich zunächst einmal ernsthaft Kenntnis von der jeweils anderen Position zu verschaffen und dann nach einem gemeinsamen Weg zu suchen. Jedenfalls können wir Archivare dieses Feld nicht den Bibliotheken allein überlassen.

---

Anmerkung:

- 1) Vgl. I. Striedinger: Was ist Archiv-, was Bibliotheksgut? In: AZ 36 (1926), S.151ff.
- 2) H. O. Meisner: Archive, Bibliotheken. Literaturarchive. In: AZ 50/51 (1955), S.167-183. – Ders.: Privatarchivalien und Privatarchive. In AZ 55 (1959), S.117-127. – W. Flach: Literaturarchive. In: AM 5 (1955) H.4, S.4-10. – G. Schmid: Archivische Erschließung literarischer Nachlässe. In: AM 27 (1977), S.123-130. – W. Hoffmann: Bibliothek, Archiv, Literaturarchiv. In: Zschr. f. Bibl.-Wesen und Bibliogr. 4 (1957), S.23-34. – H. Lülfi: Autographensammlungen und Nachlässe als Quellen historischer Forschung. In: AM 12 (1962) H. 2/3, S.80-87. – Ders.: Erschließungsprobleme bei Nachlässen und Autographen. In: Die Erschließung der Handschriften- und Autographenbestände in den Bibliotheken der DDR. Berlin 1968, S.43-65. – H.-E. Teitge: Literarische Nachlässe. In Zbl. f. Bibl.-Wesen 86 (1972) H.3, S.131-152.
- 3) Bestandserschließung im Literaturarchiv. Arbeitsgrundsätze des Goethe- und Schiller-Archivs in Weimar. Hrsg. von Gerhard Schmid. München u.a. 1996. – Regeln zur Erschließung von Nachlässen und Autographen (RNA). DFG-Unterausschuss für Nachlasserschließungen. Berlin 1997.
- 4) Vgl. G. Taddey: Nachlasserschließung – ein Programm der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). In: Archive und Kulturgeschichte. Referate des 70. Deutschen Archivtags 1999 in Weimar. Siegburg 2001, S.159-164.
- 5) Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze für die Staatlichen Archive der DDR. Potsdam 1964.
- 6) Ch. König: Verwaltung und wissenschaftliche Erschließung von Nachlässen in Literaturarchiven. Österreichische Richtlinien als Modell. München u.a. 1988.